



Schweizerischer Klub für Kleine Münsterländer – Vorstehhunde

Weisung betreffend HD Auswertungen

Schweizer Hunde, bzw. Hunde deren Besitzer in der Schweiz wohnen, werden in der Schweiz an der veterinärmedizinischen Universitätsklinikern Bern, Zürich oder der Zentralstelle Universitätsklinik Giessen in Deutschland ausgewertet (**Zuchtwertschätzung**).

Die Auswertungsstelle wird dem Hundehalter/Hundehalterin überlassen. Es wird nur die **erste** Auswertung anerkannt und diese gilt als rechtskräftig. In der neuen Zucht- und Körbestimmung ist die Röntgenauswertung betreffend HD in Zentralstelle Universitätsklinik Giessen in Deutschland. Durch die Zentralstelle der KLM Deutschland wird unter Einbezug der Elterntiere und Geschwister eine Zuchtwertschätzung (= HD + HQ Quoeffizient) betr. HD und HQ erstellt.

- HD Röntgen können bei jedem dafür eingerichteten, in der Schweiz praktizierenden Tierarzt in Auftrag gegeben werden
- der Auftrag für die Auswertungen der Röntgen (Gutachten) erfolgen durch den Eigentümer
- Neben der Auswertung der Zentralstelle in Deutschland sind auch die UNI Kliniken der Vet. Universitätsspitäler Bern und Zürich berechtigt Gutachten zu erstellen.
- Die gewünschte Auswertungsstelle ist dem Eigentümer überlassen. Jedoch darf nur an einer der aufgeführten Kliniken eine Auswertung erfolgen und diese ist Recht-kräftig.

ACHTUNG:

Vet. Universitätsspitäler Zürich und Bern geben die Röntgenbilder nicht für eine andere Auswertungsstelle heraus. Wer also an der Zentralstelle Universitätsklinik Giessen in Deutschland auswerten will, geht zu seinem Vertrauens-tierarzt.

Vorgehen:

- Die Untersuchung frühzeitig durchführen, es findet nur eine Ankorung pro Jahr statt.
- In der Homepage von KLM Deutschland (www.kleine-muensterlaender.org) können die HD- Antragsformulare herunter geladen, ausgedruckt und vom Tierarzt ausgefüllt werden.
- Das ausgefüllte Formular ist an die entsprechende Auswertungsstelle zu senden, gleich-zeitig sind die Bearbeitungsgebühren einzuzahlen (Adresse auf dem Formular ersichtlich).
- Die Auswertung wird dem Eigentümer direkt zugestellt.
- Kopien der Auswertung und des Stammbaums anschliessend dem Zuchtwart für die ZTP zusenden.

Bitte **beachten**, die Hunde dürfen erst ab dem **12. Lebensmonat** geröntgt werden. Die Gutachten sind unbeschränkt gültig.

Diese Richtlinie wurde am 09.01.2011 vom Vorstand des SKMV gutgeheissen und tritt per sofort in Kraft.